

# Landesrechtliche Umsetzung der Wärmeplanung in Thüringen

Vtw-Tagung „Kommunale Wärmeplanung“  
23. April 2024

## Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes

- gültig seit 1. Januar 2024: Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze
- § 4 Abs. 1:  
„Die Länder sind verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne (...) erstellt werden.“
- § 4 Abs. 2: Umsetzungsfristen (30.06.2026 und 30.06.2028)

# Wärmeplanung – das Standardverfahren nach WPG (§ 13)



## Was kann das Land überhaupt regeln?

Regelung	Kurzform	Status
I.	Planungsverantwortliche Stelle	
II.	Zieljahr vor 2045 für klimaneutrale Wärme	
III.	Vereinfachtes Verfahren	
IV.	Zusätzliche, landesrechtliche Planungs- und Verfahrensschritte	
V.	Anzeige von Wärmeplänen durch die planungsverantwortliche Stelle an eine Landesbehörde?	
VI.	Entscheidung über die Ausweisung als Neu- oder Ausbaugebiet (H2- oder Wärmenetz)	
VII.	Grünes Methan: Prüfung Bedarf/Potenzial durch Landesbehörde und Meldung an planungsverantwortliche Stelle über sich abzeichnende Lücke	
VIII.	Fristverlängerung für Anteil EE im Wärmenetz durch nach Landesrecht zuständige Stelle	

## Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- Erarbeitung Formulierungshilfe durch TMUEN (Ressortabstimmung, rechtsförmliche Prüfung, Kabinettsbeschluss)
- Erste Beratung im Thüringer Landtag am 15.03.2024 (Überweisung in zuständigen Fachausschuss)
- Anhörung des zuständigen Fachausschusses des Thüringer Landtags (18.03.2024 – 10.04.2024)
- Auswertung Anhörung geplant: 17.04.2024
- Mögliche Plenarsitzungen zur Verabschiedung des Gesetzes: 17. oder 23. KW

## Landesrechtliche Regelung im Überblick

- Gemeinden als planungsverantwortliche Stelle => gesetzliche Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis
- keine Erweiterung der vorliegenden Regelungen aus dem Bundesgesetz
- Bestandsschutz für begonnenen Wärmeplanungen (bzw. beantragte Fördermittel)
- Kostenerstattung wird gesetzlich verankert – vollständiger Ausgleich der angemessenen Kosten (Konnexitätsprinzip; Kostenschätzung: 20 Mio. € für Ersterstellung Wärmepläne)

## (Auszug Entwurf) § 2 Planungsverantwortliche Stelle

(1) Planungsverantwortliche Stellen für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Wärmeplanungsgesetz sind die Gemeinden. Sie nehmen die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, Wärmepläne nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes und unter Einhaltung der in § 4 Abs. 2 Satz 1 WPG genannten Zeitpunkte zu erstellen.

(3) Gemeinden können die Wärmeplanung gemeinsam durchführen. Zu diesem Zweck können die Rechte und Pflichten der planungsverantwortlichen Stelle übertragen werden. (...)

## (Auszug Entwurf) § 3 Bestandsschutz

Ausgenommen von der Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz sind planungsverantwortliche Stellen, soweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 WPG erfüllt sind. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Fortschreibung nach § 2 Abs. 4. (...)

## (Auszug Entwurf) § 6 Finanzierung

(1) Die planungsverantwortlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 erhalten den vollständigen Ausgleich der angemessenen Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Die erforderlichen Mittel werden im Jahr 2024 aus dem Sondervermögen „Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie“ und ab dem Jahr 2025 aus dem Haushalt des für Energie zuständigen Ministeriums zur Verfügung gestellt.

## (Auszug Entwurf) § 9 Verordnungsermächtigung (...)

Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung im Rahmen der Ermächtigungen der Landesregierung nach § 33 Abs. 2, 3 und 5 WPG

1. Regelungen zur Ermöglichung und näheren Ausgestaltung eines vereinfachten Verfahrens nach § 22 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 1 WPG zu erlassen und

(...)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



Cornelia Gießler  
Stellvertretende Referatsleiterin

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
ENERGIE UND NATURSCHUTZ

Referat 32: Stromnetzausbau, Wärmewende,  
Kommunale Wärmeplanung, Ökodesign

Telefon: +49 (361) 57-3911326  
[cornelia.giessler@tmuen.thueringen.de](mailto:cornelia.giessler@tmuen.thueringen.de)